



Beschlussvorlage

Nr.: 19/2026/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	21.05.2026	öffentlich	Bgm/HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtrat

07.05.2026
21.05.2026

Betreff

Anwendung VwV Beflaggung in der Stadt Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt die Bürgermeisterin zur anlassbezogenen Anwendung der Verwaltungsvorschrift „VwV Beflaggung“ des Freistaates Sachsen für die Stadt Seifhennersdorf.

Weiterhin wird eine Ermächtigung zu einer anlassbezogenen Beflaggung mit der Oberlausitzfahne und Flaggen der Partnergemeinden der Stadt Seifhennersdorf, incl. deren Länderflaggen, erteilt.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 07.05.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7 + 1	Ja: 7 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 7 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 21.05.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14 + 1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

- Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung/Begründung

Mit E-Mail vom 03.02.2026 wurde die Stadt vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) auf die Rechtslage bei Beflaggungen hingewiesen. In Seiffenhensdorf ist es seit Jahren gängige Praxis die entsprechenden Flaggen, nach den vom Landkreis Görlitz LRA gegebenen Hinweisen, vor dem Rathaus aufzuziehen.

Gemäß Rechtslage erfordern die Beflaggungen einen Stadtratsbeschluss.

Damit nicht zu jedem Anlass ein Gremienbeschluss gefasst werden muss, wird vorgeschlagen, die VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen als anzuwendende Rechtsgrundlage für Seiffenhensdorf zu verwenden.

Wie in den SSG-Ausführungen angeführt, wäre auch eine über die VwV Beflaggung hinausgehende Beflaggung möglich. Dies wurde in der Vergangenheit, bis auf Einzelfälle (die Oberlausitzfahne), nicht angewendet.


Nach der Vorberatung im Hauptausschuss erfolgte nochmals eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht bzgl. der Zusatzermächtigung für weitere Flaggen. Hier wurde eine Empfehlung gegeben die VwV Beflaggung nicht 1:1 anzuwenden, weil dadurch relativ starre Vorgaben entstehen die rechtlich nachprüfbar werden würden.

Deshalb sollte, um der Rechtslage zu entsprechen, die Bürgermeisterin vom Stadtrat formal ermächtigt werden die Beflaggung regeln zu können.

Anlage.

Hinweise des SSG zur Beflaggung

Finanzielle Auswirkungen?	gering
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Datum:		Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
11.05.2026			

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit